

B e s c h l u s s

In Sachen

der Ehefrau Helene Franziska N [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] in
E [REDACTED]-S [REDACTED], Weg am B [REDACTED] bei K [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Bergmann Otto N [REDACTED] in E [REDACTED]-S [REDACTED] Zeche E [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. November 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und
Scheffler

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 2. November 1953 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 2000,-- DM.

Handwritten signature

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit dem vorerwähnten Beschluss abgelehnt. Wegen des Sachverhalts wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Die Beklagte hat frist- und formgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Diese ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Die Beklagte ist nach ihrer Darstellung dadurch veranlasst worden, ihre ordnungsgemäss eingelegte Berufung gegen das Scheidungsurteil erster Instanz zurückzunehmen und die Berufung nicht zu begründen, dass der Kläger ihr arglistig vorgespiegelt habe, er wolle wieder mit ihr "zusammengehen". Es kann dahinstehen, ob ihr Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht einen Widerruf der Berufungsrücknahme im Rahmen der vom Reichsgericht in seinem Urteil vom 19. März 1936 (RGZ 150, 392 [395 ff]) entwickelten Grundsätze rechtfertigen könnte und inwieweit dieser Entscheidung selbst rechtlich zu folgen ist. Es kann weiter auf sich beruhen, ob die Voraussetzungen des § 233 Abs 1 ZPO hinsichtlich der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist im übrigen bejaht werden können. Denn die Beklagte hat zumindest die Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs 1 ZPO nicht gewahrt.

Nach ihrer eigenen eidesstattlichen Versicherung vom 15. Juni 1953 (Bl 60 GA) hat sie bis zum 3. April 1953 noch immer die Hoffnung gehabt, der Kläger werde zu ihr und dem Kinde zurückkehren, weil er sie "bis zu diesem Tage in dem Glauben gelassen" hat. Zweifel in

- 3 -

dieser Hinsicht hat sie ausweislich ihrer weiteren Eingabe vom 15. Juni 1953 (Abschrift Bl 61 ff GA) schon seit dem 15. Dezember 1952 gehabt. Wie sie selbst vorträgt, hat an diesem Tage, nachdem der Kläger das damals rechtskräftig gewordene Scheidungsurteil "in den Händen" hatte, bei ihm "das alte Leiden wieder angefangen". Die Beklagte war hiernach durch die behauptete Täuschung längstens bis zum 3. April 1953 gehindert, ihre Berufung weiter durchzuführen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagten bei Anwendung der vorerwähnten Grundsätze des Reichsgerichts entsprechend § 586 Abs 1 ZPO zunächst noch eine Notfrist von einem Monat für den Widerruf der Berufungsrücknahme zuzubilligen wäre. In diesem Falle hätte die zweiwöchige Frist, innerhalb der die Wiedereinsetzung beantragt werden musste (§ 234 Abs 1, 2 ZPO), spätestens am 4. Mai 1953 begonnen und sie wäre mit dem 18. Mai 1953 abgelaufen. Die Beklagte hat innerhalb dieser Frist keinen Antrag gestellt, sich vielmehr erst mit Schreiben vom 2. Juni 1953 (Abschrift Bl 56 GA) an ihren Prozessbevollmächtigten zweiter Instanz gewandt, um von ihm zu erfahren, ob sie noch etwas "machen" könne. Dieser hat sodann mit Schriftsatz vom 10. Juni 1953, der am selben Tage beim Berufungsgericht eingegangen ist, die Zurücknahme der Berufung "angefochten", die Berufung begründet, einen Wiedereinsetzungsantrag angekündigt und zugleich um das Armenrecht gebeten. An diesem Tage war die Wiedereinsetzungsfrist jedoch in jedem Falle längst abgelaufen. Es kann hiernach dahinstehen, ob auch die vom Oberlandesgericht angeführten Gründe dem Wiedereinsetzungsantrag entgegenstehen.

- 4 -



Die sofortige Beschwerde war daher mit Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt

Kregel